

Öffentliche Abgabemahnung
(Steuer- und Gebührenmahnung § 19 (5) HessVwVG)

Die Stadtkasse Dietzenbach macht darauf aufmerksam, dass am 1. 11. 2011 folgende Gebührenverpflichtungen fällig waren:

Betreuungsgebühr/Essengebühr
Kindertagesstätten

Monat November 2011

Die Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch **öffentlich** gemahnt, die Rückstände bis spätestens **30. 11. 2011** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Nach dem 30. 11. 2011 werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen durch die Stadtkasse Dietzenbach als Vollstreckungsbehörde zwangsweise eingezogen und auf Grund der Abgabenordnung (AO) vom 16. 3. 1976, § 240, folgender Säumniszuschlag erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet, 1 (eins) vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Dietzenbach, den 17. 11. 2011

Stadtkasse Dietzenbach
Fachbereich Finanzen
Knippel, Kassenverwalterin